

# **Statuten des Vereins Interreligiöses Forum Basel**

Beschlüsse GV 22.02.2006

## **1. Name/Sitz**

Der Verein Interreligiöses Forum Basel bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Basel.

## **II. Zweck**

Der Verein bezweckt den Kontakt, das gegenseitige Kennenlernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den verschiedenen, in der Regio Basel vertretenen Religionsgemeinschaften, die wechselseitige Unterstützung ihrer Anliegen, die gemeinsame Stärkung und Förderung eines interkulturellen und interreligiösen Verständnisses bei Behörden und in der Bevölkerung sowie die Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen, die solchen Zwecken dienen.

Er fördert das interreligiöse und interkulturelle Verständnis und den partnerschaftlichen Dialog in der Regio in jeder sich als geeignet anbietenden Form mit dem gebotenen Respekt gegenüber der speziellen Situation von Minderheiten. Er vertritt diese Anliegen gegenüber den regionalen Behörden, Institutionen und Schulen und unterstützt dabei deren Bemühungen, den interreligiösen Frieden und das Verständnis für eine pluralistische Gesellschaft zu fördern und zu sichern. Er unterstützt die regionale Integrationspolitik.

## **III. Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung, mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes begründet.

Die Aufnahme in den Kreis der Mitglieder bedingt für natürliche Personen die Bereitschaft einer regelmässigen und aktiven Teilnahme an der Arbeit des Interreligiösen Forums. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.- für natürliche Personen und Fr. 100.- für juristische Personen. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages kann durch Statutenänderung für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgelegt werden.

Auf begründeten Antrag des Mitglieds hin kann der Vorstand die Entrichtung des Mitgliederbeitrages sowohl für juristische wie auch für natürliche Personen ermässigen oder erlassen.

#### **V. Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Unterstützungsbeiträgen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie den Vermögenserträgen zusammen.

#### **VI. Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie beschliesst über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Vereins, die Verwendung der bei der Auflösung des Vereins bestehenden Mittel im Rahmen von Ziff. X. der Vereinsstatuten und über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten je als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch je eine bevollmächtigte Vertretung aus. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### **VII. Der Vorstand**

Der Vorstand soll im Sinne des Vereinszwecks pluralistisch zusammengesetzt sein und besteht aus dem Co-Präsidium zweier Angehöriger verschiedener Religionen und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Ziff. VI Abs. 2 selbst. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **VIII. Die Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann sich bei Bedarf durch eine Geschäftsstelle unterstützen lassen. Als Leitung der Geschäftsstelle wählt der Vorstand eine natürliche Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss.

Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand regelt die konkrete Führung und Entlohnung der Geschäftsstellenleitung. IX. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsperson und eine Stellvertretung, welche nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Revisionsperson prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

## **X. Auflösung**

Der Verein löst sich auf durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statuten gemäss bestellt werden kann.

## **XI. Änderungsvorbehalt**

Die Vereinsstatuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Der Beschluss über die Änderung der Statuten benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Einstimmig angenommen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2006, in den Räumen der IGB Leimenstr. 24, Basel.

Basel, den 28.02.2006

### **Für den Vorstand**

Lukas Kundert  
Co-Präsident

Samir Shafy  
Co-Präsident